

Merkblatt für die Familienförderungsmaßnahme

Bezuschussung von Kinderbetreuung Studierender in besonderen Studienphasen

Zielgruppe:

Studierende Eltern, die studienbedingt phasenweise zusätzliche Kinderbetreuung benötigen

Förderbedingungen:

Es können grundsätzlich gefördert werden:

- Eingeschriebene Studierende der PH Schwäbisch Gmünd, die
- für ein Kind oder mehrere Kinder unter 14 Jahren das Sorgerecht besitzen und
- die sich in einer Phase des Studiums befinden (bspw. Endphase, also Bachelor-, Master- oder Examensarbeitsphase mit erhöhtem Prüfungsaufwand, Praktikum, Auslandsaufenthalt), die zusätzliche Kinderbetreuung nötig macht.

Anträge können jeweils zum 15. April und 15. Oktober eines Jahres eingereicht werden. Die rückwirkende Antragstellung ist möglich für max. 12 Monate seit dem Beginn der zusätzlichen Kinderbetreuung.

Förderumfang:

Der maximale Zuschuss pro Person pro besonderer Studienphase beträgt 500 Euro (Aufteilung in mehrere Teilanträge bis zur Erreichung des Maximalbetrags möglich). Die Gewährung der Zuschussung erfolgt vorbehaltlich der vorhandenen Mittel des Gleichstellungsbüros.

Auszahlungsmodalitäten:

Die Zuschussung der zusätzlichen Kinderbetreuungskosten erfolgt i.d.R. in vollem förderfähigem Umfang nachdem die antragstellende Person die Kinderbetreuung bereits gezahlt hat.

Antrags- und Vergabeprozess:

Für den Antrag steht auf der Seite des Büros für Gleichstellung & Familie (PH mit Kind > Finanzielles) ein elektronisches Formular zur Verfügung. Dieses senden Sie bitte an das Büro für Gleichstellung & Familie (gleichstellungsbuero@ph-gmuend.de); im Büro finden Sie auch Ansprechpersonen bei Fragen zur Ausschreibung.

Die Gleichstellungskommission entscheidet i.d.R. in ihrer nächsten Sitzung nach Eingang des Antrags über die Förderung. In Ausnahmefällen ist die Entscheidung auch im Umlaufverfahren möglich.

Wenn die Summe der beantragten Mittel die Summe der vorhandenen Mittel übersteigt, kann die Gleichstellungskommission weitere Vergabekriterien (z.B. Einkommen oder Familienstand der antragstellenden Person, Alter des Kindes etc.) anlegen.

Die antragstellende Person erhält im Anschluss an die Förderentscheidung einen Bescheid über den Umfang der Zuschussung sowie ggf. die Auszahlungsmodalitäten. Die Auszahlung der Zuschussung kann nur erfolgen, wenn ein Nachweis (Überweisungsnachweis, Quittung) über die Höhe der gezahlten zusätzlichen Kinderbetreuungskosten eingereicht wird. Nicht erziehungsrechtlich Familiengehörige können nur in begründeten Ausnahmefällen mit Nachweis als zusätzliche Kinderbetreuung berücksichtigt werden.